Donnerstag, 6. Mai 1999

f) A4-0218/99

Beschluß über den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 — C4-0195/99 — 98/0104(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs des Rates für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 — 98/0104(AVC)),

— vom Rat gemäß Artikel 161 Absatz 2 des EG-Vertrags (ehemaliger Artikel 130d Absatz 2 EGV) um Zustimmung ersucht (C4-0195/99),

— gestützt auf Artikel 80 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1998 zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0289/98) ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0218/99),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (6958/1/99 — 98/0104(AVC));

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 174.

---

g) A4-0228/99

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (KOM(98)0130 — C4-0312/98 — 98/0118(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER 6 BUCHSTABE –a (neu)	
Anhang II Artikel F Absatz 3 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 1164/94)	
	–a) In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird nach „von dem Mitgliedstaat" der Passus „einschließlich der rechtlich zuständigen Umweltbehörden" angefügt.
(Änderung 2)	
ARTIKEL 1 NUMMER 6 BUCHSTABE a)	
Anhang II Artikel F Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a (VO (EWG) Nr. 1164/94)	
a) Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Angabe der materiellen Indikatoren, Quantifizierung der Ausgaben nach Art der Arbeiten und Angabe der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Klauseln in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;	a) Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Angabe der materiellen **und ökologischen** Indikatoren, Quantifizierung der Ausgaben nach Art der Arbeiten und Angabe der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Klauseln in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;

(*) ABl. C 159 vom 26.5.1998, S. 11.